Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

**Band:** 15 (1905)

**Artikel:** Die schwyzerischen Hexenprozesse

Autor: Dettling, A.

**Kapitel:** 5: Die Hexenprozesse von 1640 bis 1660

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-157939

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Jahre 1638 wurde von Vogt und Gericht zu Reichensburg eine der Hexerei verdächtige Person eingezogen und nach erfolgter Inquisition auf Besehl des Abtes von Einsiedeln des Landes verwiesen. 1)

# 5. Die hexenprozesse von 1640 bis 1660.

In dieser Zeit fließen die Quellen über das schwyzerische Hexenwesen wieder reichlicher. Die meisten Todesurteile sind in die Ratsprotokolle eingetragen, auch finden sich einige Kundschaftssagen vor. Lettere beweisen, wie groß der Aberglaube beim Volke war und wie sehr es durch denselben in seinem Hexenwahne bestärkt wurde.

Den 24. April 1640 wurde Genoveva Bannwart, von Zürich, vor Landgericht gestellt und wegen bekannter "Unsholderei und so demme anhängig" mit Urteil und Recht vom Leben zum Tode erkennt. Der Scharfrichter soll sie in seine Hand und Band nehmen, sie aussühren über eine freie Reichsftraße auf die gewohnte Richtstätte auf Wintersried, ihr daselbst das Haupt abschlagen und zwei Stücke aus ihr machen, daß ein Karrenrad zwischen durch möge, alsdann den Körper auf einen Scheiterhausen legen, denselben anzünden und den Leib mit Haut und Haar, Fleisch, Mark und Bein zu Pulver und Asche vergraben werden, daß keiner Kreatur hievon Schaden wiedersfahren kann; die Seele aber soll Gott besohlen sein. Wenn sie noch eine "bescheidenliche" Beichte begehrt, ist ihr solche gestattet.<sup>2</sup>)

Der Landrat erkannte den 27. April 1643, die gefangene Weibsperson solle serner "gebührend" examiniert werden, auch Katharina Fuster in Gefangenschaft gesetzt werden.<sup>3</sup>)

Lettere wurde ebenfalls hingerichtet, obwohl die Protokolle nichts weiter von ihr bemerken, desgleichen eine Frau in Luzern.

<sup>1)</sup> Gemeinde-Akten 127 I., Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Ratsprotofoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>3)</sup> Ratsprotofoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

Der Landesseckelmeister verzeichnet nämlich bei den Einnahmen folgende Posten:

1643/44. "Von Hans Keller, von wegen der Frouwen, so zu Luzern gericht, Gl. 239  $\beta$  33."

"Von der Fusteren wegen, so der Anholdern wegen hingericht, Gl. 424." 1)

Das Vermögen der justifizierten Personen fiel bekannt= lich nach Abzug der Schulden dem Fiskus anheim.

Den 20. Mai 1543 wurde Margaretha Kichmann von Root (Kt. Luzern) wegen bekannter Unholderei und was dieser anhängig, sei es mit Leute- oder Viehverderben oder mit anderm, zum Tode verurteilt. Der Nachrichter soll auf dem Wintersried einen Scheiterhausen anzünden, diese Person auf eine Leiter binden, sie lebend ins Feuer stoßen und mit Mark, Bein, Fleisch und Blut, auch Haut und Haar, alles was um und an ihr ist, zu Pulver und Asche verbrennen und hiemit den Leib dem Feuer und die Seele Gott besehlen.

Am gleichen Tage wird Katharina Schärer von Hitzlich aus den freien Ümtern wegen bekannter Unholderei, Leute- und Viehverderbens auf dem Wintersried enthauptet und nachher verbrannt.

Im Jahre 1645 den 21. Febr. wurde Marie Kerlin, aus dem Schwabenland gebürtig, wegen sowohl gütlich als peinlich bekannter Unholderei zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried mit Schwert und Feuer hingerichtet. 2)

Bei Aufnahme von Kundschaften nahm man häufig Depositionen entgegen, welche sprechende Beweise für die Leichtgläubigkeit der Zeugen und der Richter bilden.

Welche Macht der Hexenwahn über die Gemüter hatte, ersehen wir klar aus dem nachstehenden Informativprozeß aus der March vom 6. Mai 1648:

"Geschworne Kundtschafftsagen, Barbaram Helbling, Fridlin Doblers Chefraum zue Schübelbach an-

<sup>1)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1624—1643, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

treffendte, so den 6. Tag May Anno 1648 Im beisein Herren Landtamman Gregory Gugelberg, Amman Hans Heinrich Hegner, Statthalter Johannis Diethellen auffgenommen, vnd hernach notiert werden.

Berr Stathalter Johannes Diethellen bezeugt bej seinem ambts Gid, daß auff ein Zeit Gregorius Bruchj, so dismal in frombden Landen, ihmme Zeugen erinnert, welcher maßen ihmme Vil Vich (Reuerenter) abgangen, mit Vermelden, daß er ietzt ein Kunst erlernet, wardurch ihmme Jenige person, so sein Vich verderbt haben möchte, in erkantnus thommen. Dan er eines mals sein Haußvolch von Hauß ge= schickht, das Hauß allerseits woll beschlossen, und mit 3. Hasel= ruoten in namen deß Teuffels in ein siedente milch geschlagen, bis daß die Milch in das Feür gelauffen. Under deme Barbara Helbling, ein Kind auff dem arm Tragendt, durch bas Kamyn hinab zuo ihmme in die Ruchin khommen, welche er Bruchj ihres Verichtens halben angereth, in aber nichts anders geandt= wurtet, dan daß sy iegund zwar etwas begehren Thuen, aber nit melden fönde, vnd also nach geöffneter Haußthür hinweg aanaen. Also habe Gregorius Bruchi ihnne Zeüg informiert, beschließt damit die Kundtschafftsag.

Hruchj sein Bruchj bezeügt bei seinem Sidt, daß Gregorius Bruchj sein Bruder ihmme disen Verlauff in obiger Form erzelt, vnd vnderschidelliche mal, wan er mit ihmme von dem Trunch heimgangen, bej Fridlin Doblers Hauß der Barbara Helbling gerueffen, vnd sy ein Her schelten wollen, er Zeug aber ihmme das manl verhalten vnd ihnne abgemant. Endet sein Sag.

Katharina Diethellin bezeügt nach gethanem Eidt, daß besagter Gregorius Bruchj, Ihr Cheman, das oberzelte Ihro etliche mal geoffenbaret, vnd da er solches fürgenommen, sy vnd ihre Kinder von Hauß geschickht, vnd hernach In beisein Cunrath Diethellen solche Kunst widerum probiert habe.

Cunrad Diethellen bezeügt bej auffgehabtem Eidt, daß Gregorius Bruchj, dessen Lehen er Zeüg gehabt, etliche mal gereth, daß Barbara Helbling ein Buholdin und von ihmme durch das Kamin hinab zefaren bezwungen worden sepe, darum

Ihmme Zeüg anbesolchen, wan Ihmme widerum ein Kuo kranckh würde (wie dan ihmme zuwor dero etlich abgangen), von derosielbigen ihmme Bruchj die milch zuo zedringen, wie dan er Zeug gethan vod Bruchj nach woldeschlossnem Hauß In beisein seiner als Zeugenten, nachdemme er sein Volch von Hauß geschickht, die milch öber daß seür gethan, Ieder 5 Vatter voßer vod Aue Maria gebettet, vod mit 3 Hasslichossen, so er Zeüg zuwor in den 3 Höchsten nammen abgedrochen, in die siedente milch in nammen Gotteß des Vatter, Sohn vond Heiligen Geists geschlagen, doch aber niemant Verspürt, vod nach geöffnetet Haußethür sehe gleich Varbara Helding daher khommen, die mit zornigem angesicht bei der Haußthüren hineyn gesechen, habe einer Leiter nachgesragt, gleich aber sich widerum hinweg gesmacht vod etliche mal widerum zornig zuruch geschauwet. Endet also sein Sag.

Hank Jacob Schnider bezeügt bej seinem Eidt, daß zuw der Zeit, da er sich in Fridlin Doblers Hauß erhalten, Barbara Helbling vilmals franch vnd gleich widerum gesund worden, auch eines mals sich franch erzeigt, vnd (Salve honore) in dem betth ligent gesagt, daß sy süchß vm sy herumb sechen thuee, vm welche worth sy durch jhro Sohnsfrauw gesilzet worden, vnd alsbald von dem bett auffgestanden sepe, vnd sich widerum gesundt erzeigt habe.

Elisabetha Banwartin bezeügt bej ihrem Eidt, daß ihrv daß Jenig bewußt, wie Hans Jacob Schnider obgereth, vnd da sy bej obbesagter Barbara Helbling als ihrer Schwigerin gehauset, vnd ihrem Cheman Michael Dobler 5 Kinder auff die welt gegeben, sy allwegen zwar zue anfangenter Kindbette mit der natürlichen Muetermilch begabet geweßt, gleich aber selbiger entraubt worden seze. Danehero besagte ihro Schwigerin ihro Zeügin fürgerupsst, daß sy mit der Milch die Kinder verderbe, sy Zeügin aber ihro des Verderbens den gegensaß gethan mit Vermelden, sy Schwigerin hierzuw die Vrsach seze, welches dan sy nit widersprochen. Eß seze beineben sy als Varbara Helbling offt nachts aus dem Bett in die stuben gangen, vnd darumb offt angeret worden, welche allzeit sich endtschuldiget, daß sy in

dem bett kein ruehe habe, vnd in der stuben dem gebett obligen thue. Wan auch sy Zeügin ihres Shemans elteste Kind, so albereit bej 10 Jahre alt, vnd des gebätts gant nichts vnderzricht, so gar sich mit dem Creüt kümmerlich bezeichnen kan, in dem bätten lernen wellen, habe die Barbara ein Verdruß darab gefaßt, vnd Endet Ihr Sag.

Hank Schnider bezeügt nach gethanem Eidt, daß er etliche mal der Böglen (wie mans nembt ägersten) geschrej in Fridlin Doblers Hoff nachts gehört, vnd vor einem Jahr eines Tags nach solchen Zwehen Vöglen geschossen, vnder welchen eine öber den Hag hinunder gefallen, die er gleich aufsheben wellen, aber nichts mer sinden könden. Hernach sene Varbara Helbling in selbigen Tagen an einem schenckhell kranck ennge-legen. Endet allso sein sag." 1)

Dieser schriftliche Bericht wurde durch Landesseckelmeister Reding dem Landrat vorgelegt, welcher sich jedoch zu keiner Verfügung veranlaßt sand. Ammann und Kat der March schreiben nämlich den 15. Juni 1650 an Schwyz, daß wegen Barbara Helbling seither wiederum "argwöhnischer Bericht" eingekommen sei, den sie schriftlich verfaßt überschicken und um schriftlichen Besehl ersuchen. Weitere Nachrichten über diesen Prozeß liegen nicht vor.

Den 17. Mai 1650 wurde Hans Bruster wegen Hexerei ("Unholderei") zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried vorerst enthauptet, dann verbrannt.<sup>2</sup>)

Am gleichen Tage wurde auch Anna Mächler aus der Warch als Here zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried hingerichtet. "Der Nachrichter soll allda einen Scheiterhausen aufrichten, denselben an allen vier Ecken anzünden, sie auf eine Leiter binden und also in das Feuer stoßen und was um und an ihr ist zu Pulver und Asche verbrennen." 3)

<sup>1)</sup> Prozehatten 245 I., Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Der Landesseckelmeister verausgabte 1650/51: "Dem Her Pfarherr von Steinen für 3 Messen für den jungen Bruofter zu lessen, Gl. 1 ß 20."

<sup>3)</sup> Ratsprototoll 1688—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

Diese arme Person sprang einmal während dem Vorunters such in ihrer Verzweiflung im Rathause zum Fenster hinaus und mußte halbtot vom Plate getragen werden. 1)

Den 31. Mai 1650 wurde Margaretha Füchslin, genannt Zwazlerin, von Einsiedeln, als Heze und Viehversterberin zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried mit dem Feuer hingerichtet. 2)

Mit Schreiben vom 15. Juni 1650 teilen Ammann und Rat der March mit, daß ihr Mitrat Simeon Hegner vor ihnen erschienen sei und klagend vorgebracht habe, wie daß ihm letter Tage drei Rühe "vnnütlichen abgangen" seien und er die Verena Mächler stark in Verdacht habe, die Ursache hievon Auf die vorgebrachten Indizien sei dieselbe in Haft zu sein. gesetzt und Kundschaften aufgenommen worden, welche man Die Angeklagte sei von den verordneten hiemit übermache. Eraminatoren über einige Punkte der Kundschaften verhört worden, wolle aber keineswegs die Ursache an dem erlittenen Viehschaden sein. Über andere Punkte verantworte sie sich mit verschiedenen Ausreden und könne in Güte zu keinem Bekenntnis gebracht werden. Man habe auch nicht ermangelt, vor der Gefangennahme deren Kammer zu durchsuchen und man habe in einem "papeyrlin etwaß meufengiffts" gefunden. Sie wolle solches von einer Frau in Galgenen zur Vertilgung der Mäuse erhalten haben, welche Frau man jedoch noch nicht habe befragen fönnen. Es wird um Verhaltungsmaßregeln gebeten. 3) Obgleich das Schreiben den ominösen Vermerk "Vergiftung" trägt, sindet man in Sachen in den Protokollen nichts weiter erwähnt.

Magdalena Kälin von Einsiedeln wurde den 23. Juli 1650 vom Landrat auf überstandene Tortur (wegen Hegerei) der Gesangenschaft ledig erkennt; sie soll jedoch die Kosten ent=richten. 4)

<sup>1)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1649—1654, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>3)</sup> Prozehakten 245 I., Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>4)</sup> Landratsprotofoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz.

Den 27. Juli 1650 wurde Haus Martin Strub, 15 Jahre alt, wegen Hexerei und wegen Verleugnung Gottes, seiner lieben Mutter Maria, der Großmutter St. Anna und seines Schutzengels zum Tode verurteilt und auf dem Winters= ried zu Pulver und Asche verbraunt. 1)

Barbara Dswald von Einsiedeln wurde wegen ihren Delikten und Verbrechen den 27. August 1655 mit einer toten Urphede des Landes verwiesen. Diejenigen aber, welche sie "hinterschlagen" und von ihr nichts zu wissen geschworen haben, sollen zur Rede gestellt und gebührend bestraft werden. <sup>2</sup>) Ihre Vergehen sind nicht näher bezeichnet.

Anna Brysig, ein 14 jähriges Mädchen, wurde den '9. Aug. 1656 vor Landgericht gestellt und wegen bekannter Unholderei und Verleugnung Gottes zum Tode verurteilt. Der Nachrichter soll sie wohlverwahrt aussühren über die gewöhnliche Reichsstraße auf das Wintersried. Dort soll er ihr das Haupt abschlagen, so daß der Körper der eine, das Haupt aber der andere Teil sein solle und daß Haupt und Körper so weit von einander zu liegen kommen, daß ein Karrenrad recht wohl zwischen durch gebracht werden möge. Alsdann soll der Körper samt dem Haupt so tief in die Erde vergraben werden, daß keiner Kreatur dadurch Schaden erwachsen möge. 3)

1658 wurde Margaretha Schönbächler, gen. "bös Gret", ab der Hotzlen, Einsiedeln, als Unholdin verbrannt. Ihr Vermögen fiel dem Fiskus anheim, doch verzeichnet der Landessieckelmeister unter den Ausgaben des Jahres 1659/60 folgenden Posten:

1660, 13. Fan. "Item ich zalt dem Ludwig Eberlj von Einsfidlen, der bösen Greten Mann, die man fürbränt, 40 Gl., so die Oberkheit mihr befollen ime wider guot zuo machen, hat inne Gfater Lienhart Lindtower harumb zalt vnd ich Eß ime Lindtower auvt gemacht. 4)"

<sup>1)</sup> Landratsprotofoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Landratsprotofoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>3)</sup> Landratsprotofoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>4)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1655—1659, Kantonsarchiv Schwyz.

Den 8. Juli 1659 wurde Katharina Willi von Einsfiedeln wegen bekannter Unholderei und Viehverderbens vor Landgericht gestellt und zum Tode verurteilt. Sie wurde auf dem Wintersried enthauptet, dann der Leib auf einen Scheitershaufen gelegt und mit diesem verbrannt.

Mit ungleich größerer Strenge als in Schwyz wurde in Zug gegen die Heren eingeschritten. Zahlreich waren die Opfer des Herenwahns, welche mit Strick, Schwert und Feuer hinsgerichtet werden. Die Qualen der Folter erpreßten den armen Gefangenen die unglaublichsten Geständnisse. Im Jahre 1660 wurde Anna Seeholzer daselbst hingerichtet:

"Anna Sehollterin von Schwyt, Martin Haberers Frauw, bekhend, das der böß Genst Enet dem See, Inn der Buochernasser Matt, Junger aftalltt, grün Kleidt, der sich Henkli gnannt, vnguahr vor 23 Jahren zuo Fren khommen, der Fren Zugemuttet, syn bößer Muottwillen mitt Fren Zuuerbringen, auch Gottes, syner lieben Mutter und aller Heilig zu verleugnen. Wölchen bößen Anmuottungen sy leyder gewollget habe. Fren In einem Bapyrlj Geld in dfürschoß (allf sy vermeindt) geben, sy aber nuhr Laub gfin, hab Fren Schwart Salb geben, vff der Allmeindt Ins Tüffels (Namen) Bych angstrichen, daß in dauon verderben sollen. Wüsse aber nitt wessen sy gwessen Ein Stäcken ins Tüffels Nammen mitt dem Salb angsalbet, vnd darmitt vff Tänt vnd Gastmällern gfaren, vnd Insonderheitt Jett Zletst vor 14 Tagen vff Zuger Allmendt vffen Tang und Gastmahl gsin, sy aber allemahl weder Brott noch Salt daginn: deß Hank Melchers Habers Frauw ein Kindt, wölchesy Touffgotten sy asyn, Ins Tüffels Nammen angstrichen, dauon eß übel erkrancket vnd daruon gstorben. Die Achermanin Im Spittel mitt Irem Salb Ins Tüffels Nammen angstrichen, dauon spe böße Bein bekhommen, der Samen (so Ir der böß geist geben) Ins Tüffels Nammen hin vnd her gsähet, In Meynung, das das Bych dauon verderbe, deß Beat Sigersten Anab by St. Michel nebendt Hern Heß Ins Tüffels Nammen

<sup>1)</sup> Landratsprotofoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

(gsalbet), daruon er erlammet vnd gstorben. Dem Thomann Waller ein Ochs im Stall vnguahr vor einem Jar mitt Salb angstrichen, daß er dauon verdorben. Deß Kilchmeyer Struben deß Troufflers Meydtlj vnguahr vor drej Jaren Ins bößen Geysts Nammen angstrichen, daß es dauon erkrancket. Dem Sigersten by St. Michel ein Kuv ins Tüffels Nammen ansgstrichen vnd verderbt. Der Veronica Blunttschly, deß Müller Keyßers Muotter, Ins Tüffels Nammen angsalbet, daruon erstrancket vnd sonderlichen an Beinen nitt mehr wandlen mögen, vil Vych vff der Allmendt hin vnd wider Vych verderbt, wüsse aber nitt, wessen syen syen syendt." Das Urteil lautete:

Der Nachrichter soll sie "vor dem Turn hindersich in ein Bänen oldt Charen" setzen, auf die gewöhnliche Richtstätte führen, daselbst einen Strick an ihren Hals legen und sie an einem Pfahl oder Säule erwürgen, alsdann den Körper in das Feuer wersen und zu Pulver und Asche verbrennen. Die Asche soll unter dem Hochgericht vergraben werden, damit niemanden Schaden widersahre. Ihr Vermögen wird nach Bezahlung der Schulden dem Fiskus zuerkennt.

Der schwyzerische Landesseckelmeister verzeichnet in der Landesrechnung folgenden Posten, woraus erhellt, daß ihr Vermögen an Zug nicht verabsolgt wurde.

1660/61. "Mer nam ich In vnderschiblichen posten wegen der Anna Seholzer, so zuv Zug hingerichtet worden, Gl. 400." <sup>2</sup>)

Viele Gelehrte und die Masse Volke waren unerschütterslich im Glauben, daß die Hexen durch den "bösen Blick", durch Anhauchen oder Berühren zc. einen Menschen krank machen und töten können. Der "Malleus malesicarum" von 1486 sagt: "Die Krankheiten kommen entweder von innern Zuständen oder dann von außen; im erstern Falle vom Magen oder vom Blut oder von Schwäche und sind natürlich; im letztern Falle resp. wenn sie von außen kommen, so ist die Ursache entweder Gist

<sup>1)</sup> Kriminal-Prozeduren 1660—1691, Kantonsarchiv Zug.

<sup>2)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1660—1664, Kantonsarchiv Schwyz.

oder dann Hexerei, was leicht zu unterscheiden ist, weil die Wirkungen der Gifte bekannt sind. Die Behexung wird wahrscheinlich, wenn der Patient mit alten, verdächtigen Weibern in Berührung kam; sie ist zweisellos wenn das über dem Patienten ins Wasser gegossene geschmolzene Blei merkwürdige Figuren bildet." Die Wirkung des bösen Blickes dachte man sich so: Die Absicht der Hexe infiziert zuerst ihr eigenes Auge, da es das empfindlichste Geistesorgan ist; das Auge steckt dann die umliegende Luft an, die so zum Träger des Kontagiums wird und Menschen ansteckt, zuerst wiederum deren Augen, dann die Nerven, dann Körper und Seele. — Es gab Ürzte genug, welche, unwissend oder schlau, derartige Meinungen des Bolksaberglaubens vertraten, und daher spielt sast in allen Hexenprozessen das "Berschen von Menschen" eine wichtige Kolle.

Nach einem geschriebenen Arzneibuch von Landammann Michael Schorno aus dem 17. Jahrhundert wurden in Schwyz z. B. nachstehende Mittel gegen Zauberei und Hexenwerk ausgewendet:

"Ein malefiz Tranck, von Dietrich Wanger von Baden. Rebarbara, Manna, jedes ein halb Lot, Senet 5 quintli, Jenkrut, Sant Johan Krut, maioran, Hirhen-Zungen, iedes was du mit 3 Fingern behalten kanst, Enis 1 Lot, Fenckel ½ Lot, darzuv ein halb maß wyßen Win vnd ein becher voll Osterdauff, dan insieden bis auff 3 glaß, dan dri morgen ein anderen nach iedes mal ein gutt glaß Foll inämen.

Wan aber dise purgation nit gnug würcht, so nimb 7 gran Flores Antimoni."

"Ein träffenlich purgier Tranck, für das quartan Fieber, Waser, oder gelbsucht, geschwulst und vil andren sachen probiert und ersahren, ist auch gutt für die Malefitz. Nimb

- 1. Senet Bletter, lot 2. (die stängeli darus thun).
- 2. Schwarze Cristwurgen, lot 1/2.
- 3. Coloquint, lot 1/2. (sp. Hd.: die färnen darus thun oder quint 1).
- 4. Edle Rebarbara, lot ½. (Soll erst zerschnitten, wan das Drank gesotten, darin gelegt werden. agrimania, Handvoll 3).

- 5. Imper, lot 1.
- 6. Süßholz, lot 1. (Ravantica, lot 3).
- 7. Enis, lot 2.
- 8. Saffer, quintli 1 oder ein 1/2.
- 9. AlatWurz, lot 1/2.
- 10. Engeljüß, lot 1/2.
- 11. Cardo Benedicten, dri hand foll. (diß erhalt den magen).

(Das ist das Rechte Malesiz Dranck, muß Benediciert sein vind dem Krancken dise Caracter oder Buchstaben:

quia Verbum Caro factum est et Habitauit in Nobis, sambt den 4 stucken an Hals hencken: gsegnet kertzen, Ruten, Buchs vnd Stryten, meint wäre noch gutt St. Johans Krut.)

Den Coloquint sin zerbröcklet, aber man soll Flisig sächen, das nichts durchgang, dan es byst durch wo es kompt. Die andern stuck alle woll zerstoßen in einer maßen gutten wysen win, vnd ein halbmaß oder ein quertli waser in allem ein quertli insieden, dann in ein härdhaffen schütten, woll verdeckt, darvon alle morgen ein glaß soll warm Drincken, oder bber den anderen morgen, ie nachdem ein mentsch licht oder schwär zuv pursgieren ist."

"Gemelter gricht Schriber Wanger von Baden hatt auch ein Malefitz purgation gschickt, das wehr das Vitrum antimoni, vnd schript, man soll siben gold gran dis Vitri antimoni etwas zerbröcklet in ein halb gleßli soll win öber nacht legen, verdeckt, dan am morgen hofflich abgießen, daß kein Antimoni mitlauffe, vnd warmlecht drincken, so ich auch dem Hieronimo den brucht vnd gut funden."

"Ein Kunst, alle Zauberi oder malefitz aus dem mentschen zuv triben, von dem Ränggli.

<sup>1)</sup> Richter Hieronymus Schorno, Sohn des Landammann Michael Schorno.

Nimb Cichis laub wils im safft ist, Schellkrut, Sant Johannes blumen, Rotte Corallen fin gstoßen, dan das bbrig auch woll gstossen vnder ein anderen vnd pflasters wyß vbersgelegt, Corallen sollend 1 lot sein, so Züchts das malesitz gwiß aus durch gante Haut, negel, glaß oder ans ders ohne schaden."

"6. may 1630.

Elten beri Holtz ist gut für Malesitz vnd Hegen werch vnd dem Fich, von dem mäder.

Nimb elzen beri Holz an einem Donstag, Krüzli darvon machen, dan am ersten Fritag im nüwen man im Namen Gott des Vatters und deß Sohns und deß heiligen Geists an Hals gehänckt, daß das Krüzli umb das Härz seie, dan kompt es diser person in die füß und geth unden an den füßen und färsenen gelb waser vsen, dan fangt es an besser werden. Dise Hölzli auch ob die thüren und in gedmeren gehenckt, so mögen keine Heren in selbige Hüßer und gedmer kommen.

Wan einer ein solches Höltzlin ben ihm tragt, kann kein Her weder in stuben oder gaden kommen."

"Würckung vnd vhrsprung des hochnutlichen Crütlein des Heiligen Benedicty.

Dewolen dises Erüşlein sehr alt und schier vor Mansdencken seinen anfang und vhrsprung genomen, Jedoch aber erst
vor wenig Jaren, ohngesahr 21, daß ist 1643, wunderbarlicher
weis sein Crefftige würckung Renouiert und ernüweret worden,
da nemblich zuv Straubingen in underen Peyeren vil der
Hexen und Zauberer erschrockenlich torquiert und gepeiniget
worden, auch entlich zum Schyterhaussen und Brand verurtheilt
worden: habend sei under anderem befänt, daß etliche aus Ihnen
einem fürnämben vom adel vil und manches mal an seinem
vych zuv Schaden verursachet und versucht habend, aber aus
trafft eines pfennigs oder Erüşlin, so im Schloß seligen Herrens,
Ihme doch unwüßend verborgen, solches zuv thun niemalen
vermögt, ist endtlich Embsiger und fleißiger nachsorschung diser
pfennig ganz unverruckt erfunden worden, weylen sei aber die

auslegung der buchstaben auch gezwungner nit bekennen wolten, hatt man endtlich in dem vhralten Kloster Metten, Sancti Benedicti Ordens vnder anderen antiquiteten auch diß früglin oder pfenig gefunden, sampt der auslegung der buchstaben. Auslegung auff der einen Syten. Vade Retro Satany. Nunqnam Suade Mihi Vana. Sunt Mala Quæ Libas, Ipse Venena Bibas: Sathan weich zur ruck, mit allem deinem Duck, was du mier böses gstifft, sei selbs dein gifft.

Das andere Stuck. Crux Sacra Sit Mihi Lux, Non Draco Sit Mihi Dux: daß Heilig Crüţ soll sein mein liecht, kein track spe der, der mich verfüört! — Die 4 buchstaben auserhalb deß Crüţlis — CSPB: daß Crüţ des Heiligen vatters Benedicti.

Erafft dises pfennings. Welcher ein solchen Pfenning, Er spe von Silber, mösch, kupffer, In oder blei bei sich tragt, der vertript alle Zauberen vnd verwehrt den Zauberen vnd Hexen allen Zuvgang zuo denen Orthen, in welchen ein solcher pfenig auffbehalten wird. Ferners, so ein khue, pfärdt, kalb oder anders Fich verzauberet worden, das sei erstrancken, vnd die khüe kein milch geben, so solle man ein solchen pfennig in ein gschir voll wasser legen vnd mit dem waßer das Fich träncken vnd wäschen, deßglichen wan der raum nitt kan zuo butter gmacht werden, so lege ebenfahls einen solchen pfennig in den rierkübel, so wird alle Zauberei wychen, der raum zuo butter vnd das Fich gesund werden, mit einem worth, es ist kum etwas krefftiger, der Hexen tenssssisch kunst zuo nichten zuo machen, als diser pfennig oder Erüt des heiligen vatters Benedicti, wie die tägliche ersarnus mitbringt." 1)

Auch noch in späterer Zeit waren Ürzte vom Hexenwahne befangen. P. Michael Schlageter, Konventual des Klosters Einssiedeln, erzählt in seinem Tagebuch unterm 23. Juli 1750 folsgende köstliche Begebenheit:

"Hr. Doctor Wikhart, ein man von 64 jahren vud sehr passionierter Jeger, hate diser Tagen das unglükh, da er

<sup>1)</sup> Handschriftlicher Band im Besitze des Verfassers.

gant allein auf dem Waldweg jagte vnd selbst ohne Hund ein Haß aufgejagt, daß er gsagten Haß lestens, nachdemme diser Haß zu seiner verwunderung vil wunderliche Gspäß machte, verlohren vnd er gant ermüedet sich auf einen stokh in dem Wald setzen wolte, neben den stokh hinunder auf den Voden an ein sprunckhen gesallen vnd ein rippen gebrochen, also der meinung wahre, daß diser Haß ein Her gewesen sen ser gewesen

Laut Landesrechnung vom Jahre 1695/96 verausgabte der schwyzerische Landesseckelmeister:

"Den HH. WB. Capuciner für Malefiz Zädell Gl. 3  $\beta$  30."2)

## 6. Stimmen gegen die Hexenprozesse.

Um die Einschräntung der schwyzerischen Herenprozesse hat sich besonders der Pfarrer von Einsiedeln P. Konrad Hunger, spezielle Verdienste erworben. Im Kantonsarchiv Schwyz findet sich nämlich bei den Aften der Kriminal-Gesetzgebung die deutsche Übersetung einer firchlichen Instruktion über die Führung der Herenprozesse, "Gethruckt in der Päpstlichen Truckery 1657. Mit Erlaubnis der Obern." Sie schließt mit den Worten: "Durch H. Conradum Hunger, Conuentualen wind Pfarherr zuo Einfidlen den 22. July Ao 1661 in das Teütsch bbersett", und trägt die Archivnotiz: "Grundlicher Inderricht, ein rechten proces gegen der Unholden anzuostellen, Nach ihrem Inhalte zerfällt dieselbe in zwei Teile. Der erste Teil beleuchtet das Mangelhafte des bisherigen Rechts= ganges bei den Herenprozessen, der zweite Teil enthält Vor= schriften für die richtige Führung dieser Prozesse. Dorsualauf= schrift und Aufbewahrungsart beweisen deutlich, daß die Übersetzung an die Adresse der maßgebenden weltlichen Oberbehörde, den Landrat, gerichtet war. Sie lautet:

<sup>1)</sup> Gütige Mitteilung von Stiftsarchivar P. Odilo Ringholz in Einsiedeln.

<sup>2)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1692—1698, Kantonsarchiv Schwyz.